

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 42

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr oder weniger enge Verührung kommen, machen sie zu recht unbehaglichen und unhygienischen Unterkunftsstätten. Ein weiterer Nebelstand besteht darin, daß in Miethäusern häufig die Dach- und Kellergechose zu sehr ausgenutzt werden. Auf diese Weise geht der Raum zur Aufspeicherung von Gegenständen und Vorräten, deren Aufbewahrung in den Wohnräumen selbst zu den mannigfachsten Unzuträglichkeiten führt, verloren; auch entstehen dabei die so ungesehenen Dach- und Kellerwohnungen. Diesen „Fehlern“ reihen sich zahlreiche andere an, so z. B. falsche Anordnung, Zweckbestimmung und mangelhafte Zugänglichkeit der einzelnen Räume, ungeeignete Verteilung von Türen und Fenstern, verfehlte Anlage des Treppenhauses usw.

Andererseits werden Darbietungen der Ausstellung erkennen lassen, daß sich selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen, so in dichtbevölkerten Miethäusern der Industrieviertel, Wohnungen schaffen lassen, die für Licht und Luft genügend zugänglich sind, ihre Insassen gegen die Unbillen der Witterung schützen und die Bequemlichkeit bieten, auf die der Mensch heutzutage Anspruch erhebt. Das Ziel sind wahre, behagliche Heimstätten, in sich abgeschlossen und geeignet, auch in ästhetischer Beziehung zu befriedigen, ohne dabei aber allzu hohe Anforderungen an die Zahlungsfähigkeit ihrer Bewohner zu stellen. Die Hygiene-Ausstellung wird vor Augen führen, daß selbst unter bescheidenen Verhältnissen für einen gewissen hygienischen Komfort (fließendes Wasser, Badgelegenheit, eigene Aborte usw.) gesorgt werden kann, sowie auch dafür, daß die Insassen Gelegenheit finden, sich, sei es auf Balkon oder Loggien oder in kleinen Gartenanteilen, im Freien aufzuhalten. An die Darstellung der Grundsätze einer hygienischen Wohnungsplanung werden Detailskizzen, welche die Einrichtung von Nebenräumen, sowie besondere Vorrichtungen für Lüftung, Heizung, Abfall- und Abwasserbefestigung usw. zeigen, sich anschließen. Auch der großen Vorteile eingebauter Wandschränke wird gedacht werden. Schließlich wird dem Besucher vorgeführt werden, wie und in welchem Umfange Behörden und Korporationen sich mit der Wohnungsfrage und Wohnungsreform beschäftigen. Insbesondere werden die Vorschriften der Bau- und Landespolizei, sowie die der Ortspolizei in verschiedenen Städten, endlich auch die Ergebnisse statistischer Erhebungen und Umfragen in den verschiedenen Landesteilen in Form von Tabellen, graphischen Darstellungen usw. eingehende Berücksichtigung finden.

Da die Hygiene-Ausstellung vermeiden will, auf utopistische Ideen einzugehen und sich lediglich auf die Demonstration des praktisch Erreichbaren und bereits Erreichten beschränkt, so darf von den Vorführungen erwartet werden, daß sie in weiten Kreisen Interesse für die Wohnungsfrage wecken und zur praktischen Be-tätigung ermuntern. Es wird ihr vielleicht vorbehalten sein, die geeigneten Wege zu zeigen, um zu Wohnungs-systemen zu kommen, die bei ökonomischen wie hygienischen Vorzügen es gestatten, sich auch den ungünstigsten Bedingungen, wie etwa der Anhäufung großer Menschenmengen in Großstädten, anzupassen.

H. R.
(Mitget. von Munzinger & Co., Zürich.)

Holz-Marktberichte.

Holzpreise in Bern. Die Forstverwaltung der Burgergemeinde Bern brachte am Freitag den 6. Januar nachmittags im Restaurant der innen Enge verschiedene Holzsortimente aus ihren ausgedehnten Waldungen an eine öffentliche Steigerung. Käufer hatten sich in statt-

licher Zahl eingefunden. Für buchenes Spälenholz I. Qualität, wurden Preise von Fr. 45—52, für II. Qualität Fr. 35—43, für buchenes Rundholz Fr. 35—42, für buchene Knebel Fr. 31, für tannenes Spälenholz II. Qualität Fr. 37, für tannenes Rundholz Fr. 32 bis 35 und für Papierholz Fr. 37, alles per Klafter zu drei Ster, erzielt. Die gelösten Preise übertrafen die Schätzung um Fr. 1—9 per Klafter. Zu den vorerwähnten Preisen kommen noch die Fuhrlöhne ab dem Lagerplatz im Wald.

„Bund“

Holzpreise im Berner Oberland. Der schweizerische Bauernverband gibt in seiner neuesten Uebersicht der Marktpreise bekannt, daß Nadelholz-Sagholz im Oberland dies Jahr per m³ ohne Rinde bezahlt: I. Qualität 36—42 Fr., II. Qualität Fr. 32—35; Nadelholz-Bauholz: I. Qualität Fr. 28—31, II. Qualität Fr. 23—26; Nadelholzklöze I. Qualität 35—38 Fr.

Holzpreise in Luzern. Daß eine rationelle Waldbirtschaft sich immer lohnt, zeigte jüngst wieder eine Holzsteigerung der Korporation Luzern in ihrem Walde „Postlunen“ in Weggis. Es galten dort Bauholz Fr. 27.50 bis 31.50 per m³ und Sagholz Fr. 35 bis 40.50 per m³.

Über die Holzpreise im Waadtland berichtet das „Feuille d'Avis de Lausanne“: Die Holzpreise sind steigend. Das Haupilos (262 m³ Sagholzer von ausgezeichnetner Qualität) auf der außerordentlich wichtigen Holzgant vom Staatswald d'Alliaz kaufte Herr Sägereibesitzer Genoud in Châtel-Saint-Denis, nach einem lebhaften Preiswettkampf gegen den Vertreter der Sägerei Nestlé & Co., zum Preis von Fr. 25.20 per m³. Im Jahre 1909 wurde nur Fr. 23.10 bezahlt. Die Transportkosten franco Bahnhof Blonay betragen ungefähr Fr. 5 per m³. Ein anderes Holzlos, umfassend 144 buchene Sagholzer à 29 m³, Rinde inbegriffen, kaufsten die Herren Rinz von der Parquerterie in Tour-de-Trême zum Preis von Fr. 26 (gegen Fr. 25 im Jahre 1909) per m³. Der Ster Buchenholz fand Abnehmer zum gleichen Preis, wie letztes Jahr à Fr. 14. Durch diese Gant wurde im ganzen für Fr. 8578.50 Holz verkauft. Der Aufschlag ist ein allgemeiner in der ganzen Schweiz, besonders im Norden und Osten, stellenweise werden Preiserhöhungen bis zu 10 % gemeldet.

Verschiedenes.

Gesetze und Gerichte. Reduktion des Mietzinses während des Umbaus eines Hauses. Es kommt gegenwärtig häufig vor, daß Parterre- und Entresol-Räumlichkeiten in Geschäftshäusern vollständig umgebaut werden, ohne daß die Bewohner des nicht unmittelbar betroffenen Stockwerkes ausziehen müssen. Natürlich werden sie dann durch das Hämmern der Bauhandwerker erheblich belästigt. Ein von einer solchen umbauten betroffener Mieter an der Bahnhofstrasse weigerte sich wegen erheblicher Störung im Mietbesitz für die Dauer derselben den Mietzins zu bezahlen. Es kam zum Prozeß, der von der I. Abteilung des Bezirksgerichtes entschieden wurde. Der Anwalt des Mieters behauptete, es besthele in Zürich eine Usanze, nach welcher die Haus-eigentümer bei derartigen Umbauten von den Mietern überhaupt keinen Mietzins fordern. Es wurden denn auch einige solcher Fälle genannt. — Vom Anwalte des Vermieters wurde auf Grund von Art. 278 des Obligationenrechtes geltend gemacht, der Mieter habe sich bauliche Umänderungen gefallen zu lassen, ohne daß er einen Abzug am Mietzins verlangen könne. — Das Gericht ging davon aus, es sei der Mieter durch das andauernde Klopfen, Hämmern und Meißeln im Parterre